

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1905 und 1906.

Monate.	1905.	1906.	1906.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,117,303. 04	3,762,637. 03	645,333. 99	—
Februar . . .	4,303,850. 87	3,681,428. 06	—	622,422. 81
März . . .	4,930,564. 63	4,677,986. 73	—	252,577. 90
April . . .	4,747,341. 83			
Mai . . .	4,977,498. 46			
Juni . . .	4,504,138. 76			
Juli . . .	4,714,727. 97			
August . . .	4,735,679. 76			
September . . .	5,108,843. 77			
Oktober . . .	5,604,017. 57			
November . . .	5,770,588. 61			
Dezember . . .	11,031,159. 94			
Total	63,545,715. 21			
Auf Ende März	12,351,718. 54	12,122,051. 82	—	229,666. 72

Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
 - II. " Verfahren bei der Zollabfertigung:
 - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
 - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
 - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
 - III. " Die Abfertigung mit Geleitschein.
 - IV. " Eidgenössische Niederlagshäuser.
 - V. " Die Abfertigung mit Freipaß.
 - VI. " Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
 - VII. " Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
 - VIII. " Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang: Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ankauf von dreijährigen inländischen Pferden für die eidg. Pferderegieanstalt im April 1906.

Im Auftrage des schweizerischen Militärdepartements werden an nachbezeichneten Plätzen und Tagen dreijährige inlän-

dische Remonten, die für die eidgenössische Pferderegieanstalt geeignet sind, angekauft.

Thun (alte Regieanstalt), den 17. April, vormittags 9½ Uhr ;

Bern (Tierarzneischule), den 17. April, nachmittags 2 Uhr ;

Luzern (Platz bei der Pferdekaserne), den 18. April, vormittags 11 Uhr ;

Schwyz (beim neuen Schulhaus), den 19. April, vormittags 9½ Uhr ;

Einsiedeln (Klosterhof), den 19. April, nachmittags 3½ Uhr ;

Buchs (bei der Traube), den 20. April, vormittags 11 Uhr ;

Sargans (beim Schwefelbad), den 20. April, nachmittags 4 Uhr ;

Saignelégier (Place de foire), den 24. April, mittags 12 Uhr ;

Les Ponts-de-Martel (Place de foire), den 25. April, vormittags 9 Uhr ;

Lausanne (Place du Tunnel), den 26. April, vormittags 9 Uhr ;

Aigle (Champ de foire), den 26. April, nachmittags 1 Uhr.

Für den Ankauf gelten folgende Vorschriften :

1. Die Pferde müssen die Formen eines Reitpferdes haben, mit korrektem Gang und Stand, von edeln Bundeshengsten abstammen und sowohl von Vater- als Mutterseite der Veredlungszucht angehören.

2. Das Stockmass der Pferde soll im Minimum 153 Centimeter betragen.

3. Die Abstammung muss durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden.

4. Falls bei der Kontrollierung der Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement Unregelmässigkeiten sich zeigen sollten, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises an seinem Unterkunftsart an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 8 Tagen sich als Beisser oder Schläger zeigt, oder demselben sonst von den im Artikel 71 des Verwaltungsreglements erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollten.

Thun, den 28. März 1906.

Direktion der eidg. Pferderegieanstalt :

Vigier, Oberst.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1906
Date	
Data	
Seite	829-831
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 906

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.